

ORDNUNG

der Notfallseelsorge
im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

vom 14. Januar 2003

Der Landeskirchenrat hat am 14. Januar 2003 folgende Ordnung beschlossen:

§1

Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger

(1) Die evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger im Bereich der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sind in der "Konferenz der evangelischen Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger" zusammengeschlossen. Ihr gehören an:

- a) die oder der landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge,
- b) die weiteren vier Mitglieder des Beirats für Notfallseelsorge,
- c) die Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in den Kirchenbezirken, die auf Vorschlag des Beirats vom Landeskirchenrat in ihren Dienst berufen werden,
- d) das für Notfallseelsorge zuständige Mitglied des Landeskirchenrats, die oder der landeskirchliche Beauftragte für Polizeiseelsorge und ein Mitglied des Forums für Supervision und Beratung jeweils mit beratender Stimme.

(2) Die Konferenz wird mindestens im Abstand von sechs Jahren durch den Beirat für Notfallseelsorge einberufen. Auf Antrag von einem Viertel der Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger in den Kirchenbezirken ist durch den Beirat innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Konferenz einzuberufen. Alle Einladungen zur Konferenz erfolgen spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie nimmt auf jeder ordentlichen Tagung den Bericht des Beirats über seine Tätigkeit entgegen. Sie wählt aus der Mitte der Notfallseelsorgerinnen und -seelsorger für die Dauer von sechs Jahren die Mitglieder des Beirats für Notfallseelsorge. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die Konferenz kann dem Landeskirchenrat eine Gewählte oder einen Gewählten vorschlagen, die oder den dieser zur landeskirchlichen Beauftragten oder zum landeskirchlichen Beauftragten für Notfallseelsorge beruft.

§2

Beirat für Notfallseelsorge

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der Notfallseelsorge.
- b) Beratung und Koordination von Kirchenbezirken beim Aufbau und der Fortentwicklung von Notfallseelsorgesystemen,
- c) Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Notfallseelsorge,
- d) Pflege der Beziehungen zu den Dachverbänden der Rettungsorganisationen,
- e) Vorbereitung und Einladung zu Tagungen der Konferenz und zu den Auswertungstreffen.

§3

Landeskirchliche Beauftragte oder landeskirchlicher Beauftragter für Notfallseelsorge

Die oder der landeskirchliche Beauftragte für Notfallseelsorge wird vom Landeskirchenrat auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Sie oder er hat den Vorsitz im Beirat für Notfallseelsorge. Darüber hinaus hat sie oder er folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Beirats,
- b) Leitung der Tagungen der Konferenz und der Auswertungstreffen,
- c) Vertretung der Konferenz auf der Bundeskonferenz der Beauftragten der Landeskirchen und im Forum für Supervision und Beratung,
- d) Koordination der Notfallseelsorge bei überregionalen Großschadensereignissen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat,
- e) Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für Polizeiseelsorge.

§4

Auswertungstreffen

Auf Einladung des Beirats für Notfallseelsorge finden in der Regel einmal

jährlich Auswertungstreffen zur Erörterung der aktuellen Lage in der Notf all-
seelsorge im Bereich der Landeskirche statt. Hierzu werden eingeladen:

- a) die Mitglieder des Beirats für Notfallseelsorge,
- b) bis zu zwei Notfallseelsorgerinnen oder Notfallseelsorger eines Notfallseelsorgesystems und
- c) das für die Notfallseelsorge zuständige Mitglied des Landeskirchenrats.

§5 Freizeitregelung

Unbeschadet des § 28 des Pfarrerdienstgesetzes soll zum Ausgleich der besonderen Belastung der Notfallseelsorgerin oder des Notfallseelsorgers in zeitlicher Nähe zum Bereitschaftsdienst eine angemessene Befreiung von dienstlichen Pflichten kollegial ermöglicht werden. Angemessen ist ein Tag Dienstbefreiung für eine Woche Bereitschaftsdienst. Der Anspruch auf Freizeitenausgleich verfällt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Ende des Bereitschaftsdienstes geltend gemacht wird.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. März 2003 in Kraft.

Änderungen dieser Ordnung beschließt der Landeskirchenrat nach Anhörung der Konferenz.

Diese Ordnung wurde veröffentlicht im Amtsblatt 2/2003, S. 37-39.